jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/9/1 2Ob675/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1925

Norm

ForstG 1852 §72

Rechtssatz

Unzulässigkeit des Rechtsweges für Schadenersatzansprüche aus Beschädigungen des Waldeigentums, sobald die politische Behörde wegen der schädigenden Handlung ein Straferkenntnis erlassen hat (selbst wenn sie nicht auch gleichzeitig einen Schadenersatz zugesprochen hat).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 675/25
  Entscheidungstext OGH 01.09.1925 2 Ob 675/25
  Veröff: SZ 7/263

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0058864

Dokumentnummer

JJR_19250901_OGH0002_0020OB00675_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at